

Kurztitel

Pharmakovigilanz-Verordnung 2006

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 472/2005 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 299/2013

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

02.01.2006

Außerkrafttretensdatum

10.10.2013

Text**Meldungen Humanarzneimittel**

§ 6. Erhält die/der Meldepflichtige auf Grund ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit Informationen über Humanarzneimittel hinsichtlich

1. vermuteter schwerwiegender Nebenwirkungen, oder
2. häufig beobachteten unsachgemäßen Gebrauchs, oder
3. schwerwiegenden Missbrauchs, oder
4. Qualitätsmängel,

die im Inland aufgetreten sind, so hat sie/er darüber das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen unverzüglich zu informieren.